|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Logo Hochschule |  |  |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Ansuchen um FördeRUNG**  **Förderungsvertrag**  Ihr Ansuchen kann erst bearbeitet werden, wenn das Förderansuchen vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterfertigt vorliegt. Das Förderansuchen muss grundsätzlich gemeinsam mit der Teilnahmevereinbarung über die Durchführung der Zertifizierung hochschuleundfamilie eingereicht werden, jedenfalls aber vor Beginn der Zertifizierung. Folgende Unterlagen sind für eine Abwicklung unerlässlich:   1. **Vereinbarung:** Vollständig ausgefüllte und von der Familie & Beruf Management GmbH gegengezeichnete Vereinbarung über die Durchführung der Zertifizierung hochschuleundfamilie*.* 2. Nachweis über die **Rechtsgrundlage** der Hochschule (Satzung, Gesellschaftsvertrag, Statuten, Stiftungsurkunde etc.). 3. der letzte Jahresabschluss gemäß den anzuwenden Rechnungslegungsvorschriften. 4. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel können Förderungen für das laufende Jahr – unter der Voraussetzung der Förderungswürdigkeit und Zulässigkeit des Ansuchens – nur erfolgen, wenn das **vollständige Ansuchen eines/r** Förderungswerbers/in bei der Familie & Beruf Management GmbH eingelangt ist   Zielsetzung der Zertifizierung hochschuleundfamilie ist die Förderung innovativer Maßnahmen einer familienorientierten Hochschulpolitik. Die Zertifizierung hochschuleundfamilie leistet einen wichtigen Beitrag zur Schaffung von Bedingungen für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, welche ein besonderes Anliegen der österreichischen Bürger/innen darstellt. Die Teilnahme von Hochschulen an der Zertifizierung hochschuleundfamilie liegt im öffentlichen Interesse und hat bundesweite Bedeutung.  Die im 100 % Eigentum des Bundeskanzleramtes, Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien, stehende Familie & Beruf Management GmbH fördert die Teilnahme an der Zertifizierung hochschuleundfamilie entsprechend den Kriterien, die in der Sonderrichtlinie des Bundeskanzleramtes, Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien, über die Gewährung von Förderungen zur Durchführung der Zertifizierung hochschuleundfamilie festgeschrieben sind.  Gefördert werden können   * Universitäten im Sinne der Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, des DUK-Gesetzes 2004, BGBl. I Nr. 22/2004 idgF, des Bundesgesetzes über das Institute of Science and Technology Austria, BGBl. I Nr. 69/2006 idgF, * Fachhochschulen im Sinne Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 340/1993, idgF – ausgenommen Fachhochschulen, die unmittelbare Bundes- oder Landeseinrichtungen sind, * öffentliche (im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit nach § 3 HG 2005) und private Pädagogische Hochschulen im Sinne des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, idgF   Auf die Gewährung von Förderungen besteht gemäß § 39m Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl I Nr. 376/1967 idgF kein Rechtsanspruch.  Die Entscheidung über eine Förderung trifft die Familie & Beruf Management GmbH im Sinne einer ausgewogenen österreichweiten Verbreitung und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel unter der Voraussetzung der Förderungswürdigkeit und Zulässigkeit des Ansuchens.  Die Gewährung der Förderung durch die Familie & Beruf Management GmbH ist von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig, wonach die Förderungswerberin oder der Förderungswerber insbesondere   1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt, 2. der Familie & Beruf Management GmbH alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt, 3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet, 4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung, 5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen, 6. bei der Vergabe von Aufträgen zur Zertifizierung und Begutachtung unbeschadet der Bestimmungen des Vergaberechtsgesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist, 7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und nur für den Zweck verwendet für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt, 8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, verwendet, 9. Jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung unterlässt, 10. die Rückzahlungsverpflichtung und die hinreichende Sicherstellung für die Rückzahlung eines Förderungsdarlehens und grundsätzlich auch für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen gem. Punkt 7.5. der Sonderrichtlinie übernimmt und 11. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt. Als nachvollziehbare individuelle Sicherstellungsmaßnahmen entsprechend § 8 Abs. 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes können in Zusammenhang mit familienfreundlichen Maßnahmen in der Zielvereinbarung beispielsweise barrierefreie Kommunikationsmaßnahmen bei der Telearbeit, Barrierefreiheit bei betrieblicher Kinderbetreuung usw. angeführt werden. Eine Bestätigung über die Barrierefreiheit in diesem Zusammenhang kann angefordert werden.   Die Förderung basiert auf der **Sonderrichtlinie über die Gewährung von Förderungen zur Durchführung der Zertifizierung hochschuleundfamilie** sowie den Richtlinien zur Zertifizierung hochschuleundfamilie in den jeweils geltenden Fassungen.  ***Förderungsfähige Kosten*** sind die externen Beratungs- und Begutachtungskosten der Hochschule für den Erst-Zertifizierungsprozess sowie die ersten drei Re-Zertifizierungen mit einem fixem Betrag von je Euro 2.000,-- brutto.  Die ***Förderungshöhe*** ist abhängig von der Mitarbeiteranzahl der zertifizierten Hochschule bzw. des zertifizierten Teilbereichs.  **Förderungssatz für Erst-Zertifizierung:**   |  |  |  | | --- | --- | --- | | 5 bis 100 MA |  | EURO 5.000,- | | 101 bis 1.000 MA |  | EURO 4.000,- | | Ab 1.001 MA |  | EURO 3.000,- |   Als Mitarbeiter/innen (MA) der Hochschule gelten jene Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zur Hochschule stehen. Dabei sind Personen, die in einem Vertragsverhältnis per Werkvertrag oder freiem Dienstverhältnis oder nebenberuflich beschäftigt sind, nicht mitzuzählen.  Die ***erste Rate*** wird nach dem positiven Abschluss des Zertifizierungsverfahrens (Grundzertifikat) zur Hälfte der vorgesehenen Förderhöhe – abhängig von der Mitarbeiteranzahl der Hochschule – ausbezahlt. Die Hochschule hat innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Abnahme des positiven Gutachtens durch das Audit-Kuratorium um Auszahlung der zweiten Hälfte der Förderung bei der Familie & Beruf schriftlich anzusuchen.  Die ***Zahlung der zweiten Hälfte*** erfolgt in drei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates und positiver Umsetzung der familienbewussten Maßnahmen in den letzten 3 Jahren (Jahresberichte, positive Begutachtung). Die Hochschule hat innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Abnahme des positiven Gutachtens durch das Audit-Kuratorium um Auszahlung der zweiten Hälfte der Förderung bei der Familie & Beruf.  Die ***Förderauszahlung für die ersten drei Re-Zertifizierungen*** in der Höhe von je Euro 2.000,-- brutto für den Geltungszeitraum der Sonderrichtlinie zur Gewährung von Förderungen erfolgt ebenfalls nur nach Ansuchen innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Abnahme des positiven Gutachtens durch das Audit-Kuratorium.  Dem schriftlichen Antrag auf Auszahlung der Förderungen sind beizulegen:   * Originalrechnung Auditor/in, * Originalrechnung Gutachter/in, * Überweisungsbeleg (Original oder Onlinebanking).   Diese Belege können von der Familie & Beruf Management GmbH entwertet oder gekennzeichnet werden.  Bereits geleistete Förderungen können rückgefordert werden, insbesondere wenn die geförderte Zertifizierung nicht erfolgreich im Rahmen eine Re- oder Schlusszertifizierung abgeschlossen wird.  Es wird bestätigt, dass neben den diesem Förderantrag beigelegten Unterlagen keine weiteren Kopien angefertigt und diese anderen Institutionen im Rahmen weiterer Förderansuchen vorgelegt werden. Eine Doppelförderung der beantragten Projektkosten ist somit ausgeschlossen.  **Die hier angeführte Hochschule sucht hiermit um Förderung und Gewährung einer Geldzuwendung zur Durchführung der Zertifizierung hochschuleundfamilie an.**  \* Grau unterlegte Felder anklicken und ergänzen | | |
| Name Hochschule: | | |
|  | | |
| Straße: | | |
|  | | |
| Postleitzahl: | Ort: | |
|  |  | |
| Telefon: | | Fax: |
|  | |  |
| Website: | | E-Mail: |
|  | |  |
|  | | |

|  |  |
| --- | --- |
| Kontaktperson: | |
| Vor- und Zuname: | |
|  | |
| Abteilung: | |
|  | |
| Telefon(durchwahl): | E-Mail: |
|  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ***Anzahl Mitarbeiter/innen:*** | |  |
|  | |  |
| Gesamte Hochschule: |  |
| Mitarbeiteranzahl gesamt |  |
| Mitarbeiterinnen |  |
| Mitarbeiter |  |
|  | |  |
| Zertifizierter Bereich: |  |
| Mitarbeiteranzahl gesamt |  |
| Mitarbeiterinnen |  |
| Mitarbeiter |  |

**Es wird um Förderung durch Gewährung einer Geldzuwendung für die Durchführung der Zertifizierung hochschuleundfamilie angesucht.**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Bankverbindung zur Überweisung der Förderung:** | | | | |
| Bankinstitut: |  | |  | |
| IBAN: |  | |  | |
| BIC: |  | |  | |
| Kontoinhaber/in: |  | |  | |
|  | | | | |
| Vorsteuerabzugsberechtigt: | | JA | | NEIN |
|  | | | | |

**Erhebung weiterer Fördermittel**

Welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln wurden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt?

|  |  |
| --- | --- |
| **Fördergeber/in** | **Förderbetrag** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Wurden derartige Förderungen bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht, über deren Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder soll eine solche Förderung noch angesucht werden.

|  |  |
| --- | --- |
| **Fördergeber/in** | **Beantragter Förderbetrag** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Sollten im Laufe des geförderten Zeitraums weitere Förderungen für dieselben Leistungen gewährt werden, ist dies der Familie & Beruf Management GmbH nachträglich mitzuteilen.

Die Hochschule erklärt mit ihrer Unterschrift, die Richtlinien zur Zertifizierung hochschuleundfamiliesowie die Sonderrichtlinie über die Gewährung von Förderungen zur Durchführung der Zertifizierung hochschuleundfamilie in der jeweils geltenden Fassung Fassung (auf Grundlage der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, ARR 2014 idgF, BGBl. II Nr. 208/2014) angenommen zu haben. Sämtliche Rechtsgrundlagen bilden integrierende Bestandteile des Vertrages.

Bei vorzeitigem Abbruch der Zertifizierung, bei widmungswidriger Verwendung oder bei Täuschung des Förderungsgebers über wesentliche Angaben über die Hochschule sind die **Fördermittel zurückzuzahlen**. Die Fördermittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen.

Die Vereinbarung und das Förderansuchen sind **vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterfertigt** an die Familie & Beruf Management GmbH zu übermitteln. Das gegengefertigte Exemplar / Förderungsvertrag wird retourniert.

Die / Der **Förderungswerber/in** nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber als Verantwortlicher berechtigt ist,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des gegenständlichen Fördervertrages anfallenden **personenbezogenen Daten** zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben (z. B. Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Datenbank der FBG und in der Transparenzdatenbank gemäß dem Transparenzdatenbankgesetz 2012) erforderlich ist.
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungsnehmerin / dem Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben oder an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen;
3. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.

Die Förderungsnehmerin / Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Welche personenbezogenen Daten vom Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle verarbeitet werden, ist in der Datenverarbeitungsauskunft geregelt. Die Förderungsnehmerin / Der Förderungsnehmer bestätigt, die als Anlage angeschlossene Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die Datenverarbeitungsauskunft bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

Die Förderungsnehmerin / Der Förderungsnehmer bestätigt weiteres, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46//EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz –DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 igF, erfolgt.[[1]](#footnote-1)

Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechts­unwirksamkeit der **Schriftform;** das Übersenden per Post oder E-Mail genügt der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

Als **Gerichtsstand** wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart *[soweit dies nach § 14 Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979 zulässig ist].*

Es gilt ausschließlich **österreichisches Recht** unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

Die Förderungsnehmerin / Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die **missbräuchliche Verwendung** von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Datum: |  |  |  | Datum: |  |  |
|  | | |  |  | | |
| (Name und Unterschrift)  Für die Hochschule | | |  | (Name und Unterschrift)  Für die Familie & Beruf Management GmbH | | |

1. Legt die Förderungsnehmerin / der Förderungsnehmer personenbezogene Daten Dritter (z. B. Dienstnehmer, Begünstigte, etc.) gegenüber dem Förderungsgeber offen, ist Art. 14 DSGVO anzuwenden. [↑](#footnote-ref-1)